



Brüssel, den 7. Dezember 2016
(OR. en)

15301/16
ADD 1

ENV 777
SAN 424
CONSOM 308

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Dezember 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2016) 428 final - Part 2/2

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG der REFIT-Prüfung der
Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2016) 428 final - Part 2/2.

Anl.: SWD(2016) 428 final - Part 2/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.12.2016
SWD(2016) 428 final

PART 2/2

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG

der

REFIT-Prüfung der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG

DE

DE

Dies ist die Zusammenfassung der Bewertung der EU-Trinkwasserrichtlinie¹ (TWR). Die Bewertung ist Bestandteil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung der Kommission (REFIT).

In der Richtlinie ist die Qualität von Trinkwasser geregelt. Außerdem sind darin wesentliche Qualitätsstandards auf EU-Ebene festgelegt, für die Überwachungsprogramme durchgeführt werden müssen. Bei Nichteinhaltung der Parameterwerte müssen Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden. Die Richtlinie wird ordnungsgemäß umgesetzt. Insgesamt werden die Vorschriften in allen Mitgliedstaaten zu 99 % eingehalten.

Die Bewertung soll dazu dienen, ein besseres Verständnis darüber zu erlangen, ob das derzeitige Instrument zweckmäßig war und noch ist und ob es Bürgern, Unternehmen und Gesellschaft den beabsichtigten Nutzen bringt. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten für den Bürokratieabbau und zur Senkung der Kosten ausgelotet werden. Zudem soll ermittelt werden, wie EU-Rechtsvorschriften einfacher und verständlicher gestaltet werden können.

Die TWR wurde anhand von fünf Kriterien bewertet: Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und EU-Mehrwert. Für jedes Kriterium wurden mehrere Bewertungsfragen entwickelt, eine Bewertungsmethode festgelegt und Einschränkungen (d. h. Nichtverfügbarkeit von Daten, Zuverlässigkeit von Indikatoren, Schwierigkeiten bei der Herstellung eines Zusammenhangs zwischen Krankheitsausbrüchen und Trinkwasserqualität) beurteilt. Trotz dieser Einschränkungen lieferte die im Rahmen umfassender Konsultationen der Interessengruppen befürwortete Bewertungsmethode hinreichend Belege für die Verlässlichkeit der Ergebnisse.

Die Analyse der **Wirksamkeit** bestätigt, dass die Richtlinie ihre Ziele erreicht und zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus einer Verunreinigung von Trinkwasser ergeben, beiträgt, indem sie für eine gute Einhaltung der Parameterwerte sorgt. Allerdings ist die Aussagekraft von Einhaltungsquoten für teilweise überholte Parameter begrenzt. Eine bessere Trinkwasserqualität lässt sich in den meisten Fällen auf die allgemeinen Maßnahmen im Rahmen der TWR (Festlegung von Parametern, Überwachung, Abhilfemaßnahmen, Informationen für Verbraucher, Berichterstattung) und nicht auf bestimmte Vorschriften zurückführen.

Laut der Analyse der **Effizienz** beliefen sich die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Trinkwasser in der EU im Jahr 2014 schätzungsweise auf rund 46,5 Mrd. EUR, wovon rund 8,3 Mrd. EUR auf die Umsetzung der TWR entfallen. Obwohl der gesundheitliche Nutzen der TWR nicht beziffert werden kann – wie anhand der Einschränkungen erörtert –, wurde festgestellt, dass der zurechenbare Gesamtnutzen die zurechenbaren Gesamtkosten deutlich überwiegen könnte. Bei der Bewertung der Kosten und des Verwaltungsaufwands wurden

¹ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

keine Vorschriften gefunden, die übermäßige Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Überwachung, Bereitstellung von Informationen und Berichterstattung verursacht hätten.

Die **Kohärenz** der TWR und der Wasserrahmenrichtlinie ist von besonderer Bedeutung, da der Schutz der Trinkwasserressourcen einen unerlässlichen Bestandteil der Pläne und Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie darstellt. Die TWR nimmt keinen Bezug auf den Schutz der Gewässer, die zur Entnahme von Trinkwasser genutzt werden. Dies wurde als ein wichtiger Faktor erkannt, der der Verwirklichung der Ziele der TWR im Wege steht. Diese fehlende Verbindung erschwert ferner die Anwendung des Verursacherprinzips und des Vorsorgeprinzips, die besagen, dass Präventivmaßnahmen getroffen werden sollten sowie dass Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind und der Verursacher die Kosten tragen sollte.

In Bezug auf die **Relevanz** stellte die Analyse fest, dass die in der TWR festgelegten Qualitätsstandards möglicherweise nicht mehr angemessen sind, um die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus einer Verunreinigung von Trinkwasser ergeben. Die wesentlichen Qualitätsstandards für mikrobiologische und chemische Parameter in Anhang I der TWR sind seit 1998 nicht mehr aktualisiert worden und spiegeln den wissenschaftlichen Fortschritt und bessere Risikobewertungen sowie veränderte Verhaltensweisen und Umweltbelastungen nicht in vollem Umfang wider. Besonderes Augenmerk sollte auf die Relevanz der mikrobiologischen Parameter gelegt werden, sofern „neue“ Krankheitserreger, die in der geltenden TWR nicht berücksichtigt wurden, eine echte Herausforderung darstellen. Die TWR bietet keine Lösungsansätze für solche Herausforderungen, die mit Hilfe neuer Konzepte wie risikobasierte Ansätze und Wassersicherheitspläne besser bewältigt werden können. Laut der Bewertung ist die Vorgabe der TWR, dass Verbrauchern aktuelles Informationsmaterial über die Wasserqualität zur Verfügung gestellt werden muss, zu ungenau.

Der **EU-Mehrwert** der Richtlinie schließlich besteht darin, dass die menschliche Gesundheit in der gesamten EU in gleichem Maße vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus einer Verunreinigung von Trinkwasser ergeben, geschützt wird. Bürger, Mitgliedstaaten und Unternehmen verlassen sich darauf, dass die EU gemeinsame EU-weite Standards für Trinkwasser festlegt und aufrechterhält sowie den Rechtsrahmen auf dem neuesten Stand hält. Dieser eindeutige Bedarf rechtfertigt weiterhin die Forderung nach Maßnahmen auf EU-Ebene.

Die Ergebnisse dieser Bewertung bestätigen, dass die TWR ein zur Gewährleistung der Qualität des in der EU verbrauchten Wassers maßgebliches Instrument ist. Sie erfüllt ihren Hauptzweck, die Überwachung von Trinkwasser und die Wiederherstellung der erforderlichen Qualität im Falle der Nichteinhaltung durchzusetzen. Dennoch besteht in den folgenden vier Bereichen Verbesserungspotenzial: Parameterwerte, risikobasierter Ansatz, Informationsmaterial für Verbraucher und Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen.

1. Die Bewertung hat ergeben, dass der Grad der Einhaltung der Parameterwerte der geeignete verfügbare Indikator ist. Diese Einhaltung der TWR-Standards stieg von etwa 95 % im Jahr 1998 in allen Mitgliedstaaten im Jahr 2013 für die meisten Parameter auf über 99 %. Eine bessere Einhaltung der einheitlich angewandten Parameter führt zu einer höheren Wasserqualität und gewährleistet, dass ein hohes Gesundheitsschutzniveau erreicht wird und die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der TWR ergriffen wurden, um einen derartigen Grad der Einhaltung zu erzielen. Da jedoch die entsprechenden Qualitätsstandards und Werte in den letzten 18 Jahren nicht überprüft wurden, könnten sie zum Teil nicht mehr relevant sein und den neu auftretenden Belastungen, neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und veränderten Verschmutzungsschwerpunkten nicht vollauf gerecht werden.
2. Die Bewertung deutet darauf hin, dass eine präventive Sicherheitsplanung und risikobasierte Elemente bisher nur unverhältnismäßig selten in Erwägung gezogen werden. Dies stellt eine Schwachstelle der derzeitigen TWR dar. Das im Jahr 2004 durch die WHO eingeführte Konzept der Wassersicherheitspläne hat an Bedeutung gewonnen, insbesondere zur Bewältigung von mikrobiologischen Problemstellungen. Dieses Konzept ermöglicht es, Zeit und Ressourcen auf Risiken von Bedeutung zu fokussieren und Analysen nicht auftretender Parameter zu vermeiden, insbesondere in kleinen Versorgungsanlagen mit leicht zu erfassenden Risiken.
3. Die allgemeinen Bestimmungen der TWR, mit denen die Verfügbarkeit von geeignetem und aktuellem Informationsmaterial für Verbraucher sichergestellt werden soll, wurden als zu ungenau erachtet und führten zu erheblichen Unterschieden in den Informationsverfahren der Mitgliedstaaten sowie der Wasseranbieter. Daher sind der Zugang zu Informationen über die Wasserqualität und die Transparenz unzureichend. Die Bewertung ergab, dass bei der Berichterstattung das Potenzial der modernen Informationstechnologie und Datenverarbeitung für eine zügige und mehrfache Nutzung von Informationen nicht ausgeschöpft wird.
4. Eine Belastung, die festgestellt und auch von den konsultierten Interessengruppen angesprochen wurde, ist die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten die nationalen Zulassungssysteme für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, nicht gegenseitig anerkennen. Die Mehrfachprüfungen, die für die Zulassung in den einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich sind, können als Hindernis für den Binnenmarkt betrachtet werden. Diese Belastung ergibt sich aus den Anforderungen an Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, gemäß Artikel 10 der TWR, die eine zu große rechtliche Flexibilität ermöglichen. Daher sind die Bestimmungen des Artikels 10 unwirksam und stellen langfristig eine Herausforderung für die Bereitstellung von sauberem und gesundem Trinkwasser in der EU dar.